

Unsere allgemeinen Geschäfts- & Lieferbedingungen

AGB der Kühlwerk GmbH, nachfolgend "Firma" genannt

Stand: Juni 2023

§1 Geltung der Bedingungen

1. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Dem Hinweis des Kunden auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Firma und dem Kunden zur Auftragsausführung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Von der Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden.

§2 Angebot und Vertragsabschluß

1. Die Angebote der Firma und Auskünfte auf Anfragen des Kunden sowie die Preisangaben in der veröffentlichten Preisliste sind freibleibend und unverbindlich.

2. Bei individuellen Angeboten ist die Firma max. 1 Tag an die in den Angeboten enthaltenen Preise gebunden. Im Übrigen sind die Angebote freibleibend und unverbindlich.

3. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung der Firma verbindlich zustande.

4. So fern für die Erstellung eines Angebotes Kosten bei Firma anfallen, behält Firma sich das Recht vor, diese dem Mieter in Rechnung zu stellen.

§3 Entgelte und Mietpreise

1. Maßgebend sind die bei Beauftragung vereinbarten Preise gemäß Auftragsbestätigung der Firma.

2. Das Mietobjekt wird dem Mieter nur für den vereinbarten Mietzeitraum zur Verfügung gestellt. Für die Verlängerung dieses Zeitraumes ist die schriftliche Zustimmung der Firma erforderlich. Die Firma berechnet dann eine zusätzliche Miete für die Nutzungsverlängerung zu gleicher Tagesmiete. Bei nicht genehmigter Überschreitung der vereinbarten Mietzeit gilt die vereinbarte Tagesmiete zzgl. 100 % Aufschlag als pauschaler Schadensersatz. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten, ebenso der Nachweis eines geringeren Schadens für den Mieter.

§4 Zahlungsmodalitäten

1. Die Firma ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen oder Vorkasse oder eine Anzahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrages zu verlangen.

2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Rechnungslegung und die Anforderung der Mietsicherheit mit der Auftragsbestätigung der Firma. Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig, wenn nicht ausnahmsweise andere Zahlungsziele vor Rechnungsstellung vereinbart worden sind. Die Mietsicherheit ist drei Tage vor Beginn der Auftragsdurchführung fällig.

3. Nach Auftragsdurchführung erstellt die Firma die Schlussrechnung unter Einbezug ihrer Dienstleistungen, eventueller Mehrkosten und der Aufwendungen der Ersatzbeschaffung oder des Schadens-/Wertesatzes. Die Firma ist berechtigt, eine Verrechnung der Schlussrechnung mit der Mietsicherheit vorzunehmen. Die Schlussrechnung ist sofort ohne Abzug fällig.

4. Die Firma ist berechtigt, Nachforderungen zu stellen, wenn einzelne Kostenpositionen bei Erstellung der Schlussrechnung nicht bekannt waren.

§5 Mietbedingungen

1. Der Kunde hat der Firma jede Beschädigung, Veränderungen, Verlust oder Zerstörung der Mietsache unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Eine Einweisung erfolgt durch einen Mitarbeiter bei der Lieferung. Im Zweifel hat der Kunde sich bei der Firma über die sachgemäße Behandlung und Bedienung zu unterrichten.
3. Der Kunde hat die Gegenstände gegen jeglichen, sachfremden Zugriff Dritter zu schützen, auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu verwahren und den Zustand im Zeitpunkt der Anlieferung zu bewahren. Bei Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, die Polizei zu informieren und Strafanzeige zu erstatten.
4. Für den Zeitraum seines Besitzes haftet der Kunde in allen Fällen von Beschädigung, Verlust, Fehlmengen und sonstigen Veränderungen auf Schadensersatz. Der Schadensersatz ist zusätzlich zum Vertragspreis zu leisten, eine Anrechnung erfolgt nicht. Soweit eine Reparatur möglich ist, trägt die Kosten der Kunde; anderenfalls erstattet der Kunde die Kosten der Ersatzbeschaffung und eventuelle Entsorgungskosten.
5. Die von der Firma gemachten Angaben zu den technischen Daten sind Zirkaangaben und nur verbindlich, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
6. Die Firma haftet für Schäden für sich und ihre Erfüllungsgehilfen aus Vertrag und/oder Gesetz nur, falls die Firma oder ihre Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer dem Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Firma oder deren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsreduzierung gilt nicht im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und arglistiger Täuschung.
7. Technische Defekte, Haftungsbeschränkung:
 - Der Anhänger wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempel stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren. Der Mieter kann die Aufnahme vorhandener Mängel in ein Übergabeprotokoll verlangen.
 - Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Anhänger vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.
 - Im Fall eines technischen Defekts, der zu einer Einschränkung der Benutzbarkeit des Kühlanhängers führt, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu verständigen. Der Vermieter wird umgehend versuchen, eine Reparatur durchführen zu lassen.
 - Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Vermieter nicht für einen Schaden haftet, der durch das Verderben von Lebensmitteln des Mieters entstehen kann, wenn die Kühlung des Anhängers bei hohen Außentemperaturen ausfallen sollte. Wenn der Mieter den Anhänger zur Aufbewahrung verderblicher Lebensmittel nutzt, ist er verpflichtet, die Funktion der Kühlung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
 - Im Falle einer Unmöglichkeit der Leistungserbringung sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.
8. Der Kunde hat Firma unverzüglich zu informieren, wenn ...
 - das/die Mietobjekt/e bei der Abholung bzw. Anlieferung nicht vollständig und/oder beschädigt ist/sind
 - das/die Mietobjekt/e während der Nutzung beschädigt, beschmiert oder gestohlen wurde

- Störungen auftreten. Reparaturen dürfen ausschließlich von Firma durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben werden.

§6. Rückgabe und Endreinigung

1. Der Anhänger ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Das bedeutet besenrein, Flecken und Anhaftungen auf dem Boden und an Wänden sowie ausgelaufene Flüssigkeiten sind zu entfernen.

2. Im Rahmen der Endreinigung sind – soweit zur Beseitigung von Gebrauchsspuren erforderlich - insbesondere folgende Reinigungsarbeiten durchzuführen:

Kühlanhänger Außenhaut mit Reinigungsmittel und Wasser abwaschen.

Kühlanhänger innen mit Reinigungsmittel und Wasser (Hochdruckreiniger. 30 cm Abstand zu allen Teilen ist einzuhalten, elektrische Teile sind vor Wasser zu schützen) waschen, falls erforderlich mit Lappen / Schwamm und Bürste nacharbeiten und trockenreiben.

§7 Versicherung

Das/die Mietobjekt/e ist/sind nicht über Firma versichert. Fahrzeuge sind generell haftpflichtversichert. Die Haftung für das / die Mietobjekt/e geht mit der Bestätigung des Empfangs auf den Kunden über. Firma empfiehlt dem Kunden für die Dauer der Nutzung, sowie für den Zeitraum des Auf- & Abbaus, das/die Mietobjekt/e zu versichern.

§8 Kündigungsmöglichkeiten

1. Kündigt der Kunde den Vertrag, ist er verpflichtet, der Firma den dadurch entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu erstatten:

a. Bei Kündigung bis 14 Tage vorher ist der Kunde verpflichtet, 20% der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen.

b. Bei Kündigung bis 5 Tage vorher ist der Kunde verpflichtet, 50% der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen.

c. Bei Kündigung ab dem 4. Tag vorher ist der Kunde verpflichtet, 80% der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen.

Der Kunde ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.

2. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist die Firma berechtigt Folgeaufträge zu kündigen

§9 Liefer- & Leistungszeit

1. Bei Anlieferung und Abholung durch die Firma an einem dritten Ort bedürfen verbindliche Termine oder Fristen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Firma. Bei Vereinbarung einer Uhrzeit versteht sich diese plus/minus zwei Stunden.

2. Liefer- & Leistungsverzögerungen bzw. Verhinderungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Verkehrsstaus usw. hat die Firma auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Kunden nicht, den Mietpreis zu mindern, Schadensersatz zu verlangen oder sonstige Rechte geltend zu machen.

3. Die Einhaltung der Liefer- & Leistungsverpflichtungen der Firma setzt voraus, dass der Kunde für den rechtzeitigen und reibungslosen Zugang zum Anlieferort Sorge trägt. Anderenfalls entfällt jede Haftung der Firma.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die Firma berechtigt, die Anhänger auf Kosten des Kunden in ihr Lager zurückzuschaffen und den Vertrag zu kündigen. Der Kunde hat in diesem Fall das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen.

§10 Gewährleistung

1. Bei Mängeln, die die Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, kann die Firma das Gerät reparieren lassen oder einen Ersatz stellen.
2. Eine weitergehende Haftung der Firma ist ausgeschlossen.
3. Verlangt der Kunde Reparaturarbeiten an einem anderen Ort als dem der vertraglich vereinbarten Übergabe, hat er der Firma die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.
4. Der Kunde darf keine Änderungen an den Produkten vornehmen, Teile auswechseln oder die Geräte auch nur öffnen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Kunde für die Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes.
5. Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen, so entfällt jede Haftung der Firma.
6. Bei Ausfall der Kühlanlage haftet die Firma für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Für diesen Fall sind beide Seiten verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung nach ihrem Regelungszweck möglichst nahe kommt.